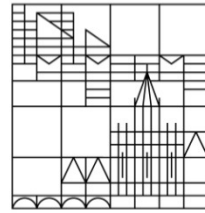


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 39/2019

**Satzung des Zentrums für Kultur-
wissenschaftliche Forschung (ZKF)
als Nachfolgeeinheit für das Exzellenz-
cluster „Kulturelle Grundlagen von
Integration“**

Vom 20. August 2019

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Satzung des Zentrums für Kulturwissenschaftliche Forschung (ZKF) als Nachfolgeeinheit für das Exzellenzcluster „Kulturelle Grundlagen von Integration“

vom 20. August 2019

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von §§ 8 Abs. 5 i.V.m. 19 Abs. 1 Nr. 2 Nr. 10 sowie 40 Abs. 4 S. 4 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), in seiner Sitzung am 24. Juli 2019 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Satzung des Zentrums für Kulturwissenschaftliche Forschung

§ 1 Stellung innerhalb der Universität

Innerhalb der Universität Konstanz wird das Zentrum für Kulturwissenschaftliche Forschung (im Folgenden ZKF) als Nachfolgeorganisation zum Exzellenzcluster „Kulturelle Grundlagen von Integration“ und seines Kulturwissenschaftlichen Kollegs gemäß § 40 Abs. 4 S. 4 Landeshochschulgesetz als interdisziplinärer Forschungsschwerpunkt eingerichtet. Der Exzellenzcluster „Kulturelle Grundlagen von Integration“ und das Kulturwissenschaftliche Kolleg werden in das ZKF integriert.

§ 2 Ziele des ZKF

(1) Das Zentrum für Kulturwissenschaftliche Forschung gibt dem kulturwissenschaftlichen Schwerpunkt der Universität Konstanz eine institutionelle Form. Es führt grundlagen- und theorieorientierte Forschungen aus den Geistes-, und Sozial- und Rechtswissenschaften zusammen und übernimmt eine Brückenfunktion zu den anderen Profildbereichen der Universität Konstanz und dem Zukunftskolleg. Das Zentrum ist einer kulturwissenschaftlichen, methodologisch pluralen Programmatik verpflichtet, die auf der Basis interdisziplinärer, regional und epochal vielfältiger Forschungen sowie wechselnder thematischer Schwerpunkte umgesetzt und mit Blick auf ihre internationale Resonanzfähigkeit weiterentwickelt wird.

(2) Die wissenschaftliche Arbeit im ZKF ist verbunden mit der Förderung und institutionellen Wertschätzung des wissenschaftlichen Nachwuchses und verpflichtet sich der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Chancengleichheit sowie der Familienförderung.

§ 3 Organe des ZKF

(1) Die Organe des ZKF sind:

- a) das Wissenschaftliche Plenum;
- b) das Direktorium und das erweiterte Direktorium;
- c) die bzw. der Direktor/in;
- d) vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung durch das Wissenschaftliche Plenum die Versammlung der akademischen Mitarbeiter/innen;
- e) der Wissenschaftliche Beirat.

(2) Eine angemessene Vertretung von Frauen in allen Gremien wird sichergestellt und eine paritätische Besetzung angestrebt.

(3) Das ZKF hat eine Geschäftsstelle und unterhält den Verlag „Konstanz University Press“ mit einem Wissenschaftslektorat.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglied im ZKF kann jede Person werden, die Mitglied der Universität Konstanz ist, im Forschungsgebiet des ZKF die besondere Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit nachgewiesen hat, beispielsweise durch die herausragende Qualität einer Promotion, und bereit ist, einen Teil ihrer persönlichen Forschungsarbeit auf das ZKF und dessen Ziele auszurichten.

(2) Die jeweiligen Inhaberinnen und Inhaber der vom Exzellenzcluster Kulturelle Grundlagen von Integration eingerichteten fünf Professuren sind geborene Mitglieder des ZKF. Andere Personen werden auf schriftlichen Antrag, dem ein Konzeptpapier zu der geplanten Forschungsarbeit beizufügen ist, als Mitglied in das ZKF aufgenommen, sofern sie die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Das Direktorium entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.

(3) Die Mitgliedschaft im ZKF endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Direktorium;
- b) wenn ein Mitglied nicht mehr Mitglied der Universität ist;
- c) wenn ein Mitglied seinen Pflichten nach § 6 nicht nachkommt.

Das Direktorium stellt in den Fällen von lit. a und lit. b das Ende der Mitgliedschaft fest. Das Direktorium entscheidet im Fall von lit. c über die Aberkennung der Mitgliedschaft.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder übernehmen eine besondere Verantwortung für die wissenschaftliche Arbeit im ZKF. Sie verpflichten sich, einen Teil ihrer persönlichen Forschungsarbeit auf das ZKF auszurichten und erfahren dafür vom ZKF auf Antrag eine besondere Förderung im Rahmen von dessen Möglichkeiten.

(2) Die Mitglieder sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen stimmberechtigt.

(3) Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten des ZKF dessen Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen. Sie können im Rahmen der nach § 11 festgelegten Verfahren an den dem ZKF zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren. Die Mitglieder des ZKF können dem Wissenschaftlichen Plenum Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des ZKF durchgeführt bzw. vom ZKF unterstützt werden sollen.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen nach § 2 sowie an der Gestaltung des ZKF nach Maßgabe der Ordnung mitzuarbeiten.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet zur Einhaltung der Regelungen zur guten wissenschaftlichen Praxis. Ferner verpflichten sich die Mitglieder zur aktiven Mitarbeit an den gemeinschaftlichen wissenschaftlichen Aktivitäten des ZKF.

(6) Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Berichtskolloquien des ZKF nach § 12 Abs. 1 verpflichtet. Bei Ausscheiden oder Austritt muss ein Mitglied einen Abschlussbericht über die im ZKF geförderten Arbeiten innerhalb von sechs Monaten vorlegen.

§ 6 Das Wissenschaftliche Plenum

(1) Die Mitglieder nach § 4 bilden das Wissenschaftliche Plenum (im Folgenden: Plenum). Drei Vertretungen der Versammlung der akademischen Mitarbeiter/innen nach § 9, sofern diese eingerichtet ist, sowie die wissenschaftliche Geschäftsführung und das wissenschaftliche Lektorat von Konstanz University Press nehmen beratend an den Sitzungen teil. Ebenfalls in beratender Funktion können die Sprecher/innen der Fachbereiche teilnehmen, aus denen mindestens zwei Personen als Mitglieder am ZKF beteiligt sind. Auch ein Mitglied des Dekanats der Sektionen „Geisteswissenschaften“ und „Politik – Recht – Wirtschaft“, die Gleichstellungsbeauftragte bzw. eine ihrer Stellvertreterinnen sowie ein Rektoratsmitglied können beratend an den Sitzungen des Plenums teilnehmen.

(2) Das Plenum wird von der bzw. dem Direktor/in wenigstens zweimal jährlich einberufen.

(3) Das Plenum ist das zentrale Forum der wissenschaftlichen Selbstverständigung und gemeinsamen institutionellen Gestaltung des ZKF. Es berät die Berichte des Direktoriums sowie das wissenschaftliche Arbeitsprogramm und die wech-

selnden Forschungsschwerpunkte des ZKF. Es wählt die bzw. den Direktor/in und die Mitglieder des Direktoriums und erweiterten Direktoriums für eine Amtszeit von jeweils drei Jahren; Wiederwahl ist möglich. Die bzw. der Direktor/in sowie jedes andere gewählte Mitglied des Direktoriums und erweiterten Direktoriums kann vom Plenum auf Antrag aus dem Kreis seiner Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit abgewählt werden. Bis zur Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers führen abgewählte Personen die Geschäfte kommissarisch weiter. Das Gleiche gilt im Falle des Rücktritts und beim Ausscheiden aufgrund eines Endes der Mitgliedschaft im ZKF.

§ 7 Direktorium und erweitertes Direktorium

(1) Mitglieder des Direktoriums müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne von § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LHG angehören. Das Direktorium setzt sich zusammen aus der bzw. dem Direktor/in und vier Plenumsmitgliedern, von denen eines die Funktion einer bzw. eines stellvertretenden Direktorin bzw. Direktors innehat. Seine bzw. ihre Wahl erfolgt aus dem Kreis des Direktoriums. Ein Mitglied des Rektorats sowie die Wissenschaftliche Geschäftsführung nehmen in beratender Funktion an den Sitzungen des Direktoriums teil. Die Kommunikation mit den Sektionen und Fachbereichen wird über regelmäßige Einladungen der Dekaninnen bzw. Dekane und Fachbereichssprecher/innen zur Aussprache sichergestellt.

(2) Das Direktorium wird von der bzw. dem Direktor/in wenigstens zweimal im Semester einberufen.

(3) Das Direktorium führt die Geschäfte des ZKF. Es ist verantwortlich für alle Aufgaben des ZKF, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Insbesondere trägt es für folgende Aufgaben Verantwortung: Das Direktorium konzipiert das wissenschaftliche Arbeitsprogramm des ZKF. Es beschließt den Haushalts- und Stellenplan und entscheidet über die Vergabe von Forschungsmitteln bis zu € 10.000,-; § 11 bleibt unberührt. Es entscheidet über Anträge auf Mitgliedschaft im ZKF nach § 4 Abs. 2, den Ausschluss von Mitgliedern nach § 4 Abs. 3.

(4) Das Direktorium berichtet dem Rektorat und dem Wissenschaftlichen Plenum jährlich über die Entwicklung des ZKF. Die Protokolle des Wissenschaftlichen Plenums, des erweiterten Direktoriums und des Direktoriums werden dem Rektorat zur Kenntnis gebracht.

(5) Das erweiterte Direktorium setzt sich aus den Direktoriumsmitgliedern sowie weiteren sechs Mitgliedern zusammen; von den weiteren sechs Mitgliedern müssen mindestens drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne von § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LHG angehören. Abs. 1 S. 1, 4 und 5 gilt entsprechend. Das erweiterte Direktorium beschließt über die Einrichtung von Projekten und die Förderung anderer wissenschaftlicher Maßnahmen, sofern diese eine Antragssumme von 10.000,- € übersteigen; § 11 bleibt unberührt. Auf Vorschlag des Direktoriums und im Benehmen mit dem Wissenschaftli-

chen Plenum beschließt es das wissenschaftliche Arbeitsprogramm sowie die wechselnden Forschungsschwerpunkte des ZKF

§ 8 Die Direktorin / Der Direktor

(1) Die bzw. der Direktor/in vertritt das ZKF in der Universität und nach außen. Sie bzw. er übernimmt den Vorsitz des Wissenschaftlichen Plenums, des erweiterten Direktoriums und des Direktoriums. Sie bzw. er beruft die Organe des ZKF ein, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie bzw. er führt mit Unterstützung der wissenschaftlichen Geschäftsführung des ZKF die laufenden Geschäfte.

(2) Die bzw. der Direktor/in ist den Organen des ZKF berichtspflichtig. In Situationen besonderer Dringlichkeit kann sie bzw. er in Angelegenheiten des Direktoriums Eilentscheidungen treffen. Bis zu einem Betrag von € 3000,- kann sie bzw. er aus einem Verfügungsfonds eigenständig Mittel für wissenschaftliche Vorhaben vergeben; § 11 bleibt unberührt.

§ 9 Versammlung der akademischen Mitarbeiter/innen

(1) Das erweiterte Direktorium kann im Benehmen mit dem Wissenschaftlichen Plenum beschließen, eine Versammlung der akademischen Mitarbeiter/innen einzurichten; in diesem Beschluss sind auch die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Versammlung zu definieren. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Rektorats und wird von der Rektorin oder dem Rektor ausgefertigt und bekanntgegeben.

(2) Sofern eine Versammlung der akademischen Mitarbeiter/innen eingerichtet ist, wählt diese drei Vertretungen für das Wissenschaftliche Plenum für eine Amtszeit von jeweils einem Jahr. Sie berät die wissenschaftlichen Aktivitäten im ZKF. Sie wird erstmals von der Wissenschaftlichen Geschäftsführung, darauf folgend von den gewählten Plenumsvertretungen wenigstens einmal jährlich einberufen.

§ 10 Der Wissenschaftliche Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat (im Folgenden: Beirat) setzt sich zusammen aus mindestens fünf renommierten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern, die keine Mitglieder der Universität Konstanz sind und vom Rektorat für sieben Jahre bestellt werden. Mindestens drei Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats müssen an ausländischen Wissenschaftseinrichtungen tätig sein. Eine abermalige Bestellung von Beiratsmitgliedern ist möglich. Der Beirat bestimmt aus seinem Kreis eine bzw. einen Vorsitzende/n, die bzw. der seine selbständigen Beratungen leitet.

(2) Der Beirat unterzieht die wissenschaftliche, strategische und organisatorische Entwicklung des ZKF einer regelmäßigen kritischen Prüfung. Er wirkt an der turnusmäßigen Evaluierung des ZKF gemäß § 12 Abs. 2 mit. Darüber hinaus unterstützt der Beirat das ZKF dabei, angemessene Bewertungsleitlinien für die Qualität, Relevanz, Originalität und Nachhaltigkeit der Kulturwissenschaften weiterzuentwickeln.

§ 11 Vergabe von Forschungsmitteln

(1) Das ZKF fördert kulturwissenschaftlich bedeutsame Forschungsprojekte zu wechselnden thematischen Schwerpunkten von wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Relevanz, Freiräume für Forschung durch Ermöglichung von Vertretungen, Einladungen von Gastwissenschaftler/inne/n, Auslandsaufenthalte, Tagungen und Arbeitstreffen. Zur Förderung von Forschungsvorhaben stehen dem ZKF ferner folgende Formate zur Verfügung: Sachmittel, Hilfskräfte und Abschlussfinanzierungen.

(2) Um besonders förderungswürdige Forschungsvorhaben (Einzel- und Verbundprojekte) zu unterstützen, gewährt das ZKF auf Antrag Anschubfinanzierungen.

(3) Sämtliche Forschungsmittel werden auf schriftlichen Antrag vergeben, in dem die benötigten Mittel spezifiziert und begründet werden. Richtlinien für die Vergabe beschließt das erweiterte Direktorium auf Vorschlag des Direktoriums im Einvernehmen mit dem Rektorat.

(4) Über die Einrichtung von Projekten mit Stellen für akademische Mitarbeiter/inne/n, über die Finanzierung von Freiräumen für Forschung, die Einladung von Gastwissenschaftler/inne/n und Sachmittelförderungen entscheidet ab einer Antragssumme von 10.000,- € das erweiterte Direktorium auf der Grundlage von Anträgen und zwei fachnahen Stellungnahmen. Im Regelfall wird mindestens eine der Stellungnahmen von einer bzw. einem Hochschullehrer/in einer anderen Universität eingeholt. Antragsteller/innen wirken an Entscheidungen über ihre eigenen Anträge nicht mit. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Rektorats oder einer von ihm schriftlich beauftragten Stelle.

(5) Über die Vergabe von Mitteln bis zu einem Betrag von € 10.000,- beschließt das Direktorium auf der Grundlage einer fachnahen Stellungnahme, die nicht aus dem Kreis des Direktoriums stammt. Die Mitglieder des Direktoriums wirken an Entscheidungen über eigene Anträge nicht mit. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Rektorats oder einer von ihm schriftlich beauftragten Stelle.

§ 12 Qualitätskontrolle

(1) Das ZKF veranstaltet in der Vorlesungszeit regelmäßige Arbeitsgespräche, in denen laufende Forschungen präsentiert und wechselnde Schwerpunkte behandelt werden, sowie jährlich ein Berichtskolloquium, auf dem Mitglieder des ZKF über ihre Forschungen und deren Ergebnisse berichten. Zu diesem Kolloquium werden neben den Dekan/inn/en und Fachbereichssprecher/innen die bzw. der Direktor/in des Zukunftskollegs und die Sprecher/innen der Exzellenzcluster der Universität Konstanz eingeladen.

(2) Über die reguläre externe Evaluation in einem Turnus von sieben Jahren hinaus wird im Dreijahresturnus eine Evaluierung des ZKF in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Qualitätsmanagement der Universität und unterstützt durch ein internationales Gremium von Expert/inn/en vorgenommen. Das Gremium berichtet dem Rektorat über die Erreichung der Ziele des ZKF und über dessen wissenschaftliche Ergebnisse. Es wird auf Empfehlung des Beirats durch das Rektorat bestimmt. Beiratsmitglieder können dem Gremium angehören.

§ 13 Erfindungen, Nutzungsrechte, Kooperationen und Projektassoziiierung

(1) Der Umgang mit schutzfähigen und nicht-schutzfähigen Arbeitsergebnissen, die im ZKF entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, der Leitlinie zum Umgang mit geistigem Eigentum an der Universität Konstanz und den sonstigen einschlägigen Richtlinien der Universität in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Wissenstransfer und die Koordination der wissenschaftlichen Kooperationen des ZKF erfolgen mit besonderem Augenmerk darauf, die internationale Vernetzung seiner Mitglieder und die Sichtbarkeit ihrer Forschungsergebnisse zu befördern.

(3) Drittmittelfinanzierte Projekte (Verbund- und Einzelforschungsprojekte) können im Bewilligungsfall auf Antrag den Status eines assoziierten Projektes erhalten. Das erweiterte Direktorium beschließt eine Richtlinie, die Voraussetzungen und die konkrete Ausgestaltung der Projektassoziiierung festlegt. Über die Assoziiierung eines konkreten Projektes entscheidet das Direktorium. Assoziierte Projekte können an der institutionellen und wissenschaftlichen Infrastruktur des ZKF teilhaben.

§ 14 Publikationen

(1) Die durch vom ZKF unterstützte wissenschaftliche Forschung gewonnenen Ergebnisse sind in geeigneter Form zu veröffentlichen. Wenn möglich soll auch eine digitale Veröffentlichung und/oder eine Open Access-Veröffentlichung erfolgen.

(2) Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden nur in gegenseitigem Einvernehmen aller Beitragenden veröffentlicht. Eine Zustimmung zur Veröffentlichung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden (z.B. bei Vorliegen eines noch nicht angemeldeten schutzrechtsfähigen Projektergebnisses). Die Projektbeteiligten werden alles in ihrer Macht stehende tun, eine Veröffentlichung zu ermöglichen und eine eventuelle Wartezeit zu minimieren. Widerspricht eine bzw. ein Projektbeteiligte/r einer ihr bzw. ihm vorgelegten Veröffentlichung nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Unterlagen, gilt ihre bzw. seine Zustimmung als erteilt.

(3) Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Schutzrechten anderer Mitglieder des ZKF, vertragliche Vereinbarungen und etwaige Leitlinien der Universität nicht beeinträchtigt werden.

(4) In Veröffentlichungen, deren Ergebnisse durch die Unterstützung des ZKF erzielt wurden, muss das ZKF an adäquater Position erwähnt werden. Auf Postern und bei Vorträgen, die Forschungsergebnisse vorstellen, die durch die Unterstützung des ZKF erlangt wurden, ist dessen Logo zu verwenden.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Vorschläge zu Ergänzungen und Änderungen der Ordnung an den Senat der Universität Konstanz bedürfen im erweiterten Direktorium des ZKF einer Zweidrittelmehrheit.

(2) Das ZKF und seine Organe können ihren Geschäftsgang in Geschäftsordnungen regeln.

(3) Soweit vorstehend keine Regelungen getroffen wurden, gelten die Regelungen der Verfahrensordnung der Universität entsprechend.

Art. 2 Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Ordnung des Exzellenzclusters EXC 16 „Kulturelle Grundlagen von Integration“ an der Universität Konstanz vom 28. Oktober 2008 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 56/2008) ist aufgehoben.

Art. 3 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. November 2019 in Kraft; abweichend hiervon tritt Art. 3 § 3 am Tag nach der Amtlichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

§ 2 Auflösung des Exzellenzclusters

Die zentrale wissenschaftliche Einrichtung nach § 15 Abs. 7 LHG „Exzellenzcluster Kulturelle Grundlagen von Integration“ ist mit Ablauf des 31. Oktober zum 1. November 2019 aufgelöst. Noch laufende Amtszeiten von Funktionsträgern sind zum 1. November 2019 vorzeitig beendet.

§ 3 Einrichtung und Konstituierung der Gremien des ZKF

(1) Für die Einrichtung des ZKF bestellt das Rektorat eine kommissarische Leitung, die aus mindestens vier Personen besteht. Die Prorektorin bzw. der Prorektor für Forschung ist Mitglied der Kommission.

(2) Die kommissarische Leitung lädt die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die akademischen Beschäftigten, die die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft gemäß Art. 1 § 4 grundsätzlich erfüllen, ein, bis zum 31. Oktober 2019 unter Beifügung eines Konzeptpapieres zu ihrer Forschung einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme als Mitglied ins ZKF zu stellen.

(3) Die kommissarische Leitung entscheidet über die Aufnahmeanträge und informiert die Antragstellerinnen und Antragsteller. Die Aufnahmekriterien ergeben sich aus Art. 1 § 4 der Satzung.

(4) Parallel zum Aufnahmeprozess setzt die kommissarische Leitung einen Termin für die Gründungsversammlung des ZKF fest. Sie leitet die Gründungsversammlung, bis die Wahlen zum ersten Direktorium abgeschlossen sind. Die Tätigkeit der kommissarischen Leitung endet mit Abschluss der Wahlen zum ersten Direktorium ohne dass es eines weiteren Rektoratsbeschlusses bedarf.

(5) Die kommissarische Leitung begleitet die Integration des Exzellenzclusters in das ZKF.

Konstanz, 20. August 2019

(Gez.)

Prof. Dr. Kerstin Krieglstein,
- Rektorin-